

Tiroler Geschichtsverein Bozen

Satzung*

Kap. I

Gründung, Ziel und Tätigkeit

Art. 1 – Name, Sitz und Dauer

1. Im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (nachstehend auch als „Kodex des Dritten Sektors“ bezeichnet) und der einschlägigen für Vereine geltenden Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuchs wird der nicht anerkannte Verein mit dem Namen Tiroler Geschichtsverein Bozen gegründet, nachstehend auch kurz „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Bozen am Südtiroler Landesarchiv. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Bozen erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.
3. Der Verein ist vornehmlich auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, aber auch in der gesamten Europaregion Tirol tätig.
4. Der Verein kann Sektionen oder Zweitsitze einrichten.
5. Die Dauer des Vereins ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

Art. 2 – Verwendung des Kürzels „VFG“ oder des Namenszusatzes „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“

1. Nach der Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors und nach der Eintragung des Vereins in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses muss der Verein in seinem Namen das Kürzel „VFG“ oder den Zusatz „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“ führen. Ab der Eintragung ins Einheitsregister wird daher die Bezeichnung des Vereins wie folgt abgeändert: „Tiroler Geschichtsverein Bozen VFG oder „Tiroler Geschichtsverein Bozen Verein zur Förderung des Gemeinwesens“.
2. Ab diesem Zeitpunkt muss der Verein in seinen Schriftstücken, im Schriftverkehr und in den für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen den Namenszusatz „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“ oder das Kürzel „VFG“ verwenden.
3. Bis zur Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors können das Kürzel „VFG“ oder der Namenszusatz „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“ auf jeden Fall im Vereinsnamen geführt werden, wenn der Verein in eines der im Gesetz Nr. 383/2000 vorgesehenen Verzeichnisse eingetragen ist.

Art. 3 – Ziel und Tätigkeit

1. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, der sozialen Teilhabe und der Ehrenamtlichkeit.

* Angenommen durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2019.

2. Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele, indem er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten der eigenen Mitglieder, von deren Angehörigen oder zugunsten Dritter ausübt.

3. Der Verein hat das Ziel, Wissen um die Geschichte des Altiroler Raums zu verbreiten, allgemein das geschichtliche Bewusstsein zu vertiefen und alle Maßnahmen zu fördern, die der Erforschung der Geschichte dieses Raums dienen, ferner die Pflege des Kontakts und des Austauschs mit Institutionen und Vereinigungen, die an der Geschichte des Altiroler Raums interessiert sind.

4. Zur Erreichung der oben genannten Ziele kann der Verein im Sinne von Art. 5 des Kodex folgende Tätigkeiten ausüben:

- a) Wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichem Interesse;
- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen und/oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse (wie Veranstaltung von Vorträgen, Vortragsreihen, Symposien, Seminaren, Schulungen, Exkursionen, Ausstellungen usw.), einschließlich der Herausgabe von Veröffentlichungen (insbesondere zur Geschichte des Altiroler Raums), zur Förderung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5 des Kodex.
- c) jegliche weitere, in dieser Aufzählung nicht eigens erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang mit den institutionellen Zielen steht und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.

5. Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

6. Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Kap. II

Bestimmungen zur Mitgliedschaft

Art. 4 – Bestimmungen zur internen Vereinsordnung

1. Die interne Vereinsordnung orientiert sich an den Grundsätzen der Demokratie, Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Mitglieder; die Vereinsämter werden durch Wahlen besetzt, alle Mitglieder können ernannt werden.

2. In Bezug auf die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein werden alle Mitglieder gleich behandelt.

Art. 5 – Mitglieder

1. Als Vereinsmitglieder zugelassen sind volljährige natürliche Personen, die sich zu den institutionellen Zielen des Vereins bekennen und an der Erreichung dieser Ziele mitwirken wollen.
2. Der Vereinsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit und die Mitgliedschaft kann nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden; das Austrittsrecht bleibt aber auf jeden Fall unberührt.
3. Neben diesen ordentlichen Mitgliedern kann es noch fördernde und Ehrenmitglieder geben. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch jährliche Zahlung eines mindestens vierfachen Mitgliedsbeitrags fördern, Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um die Erforschung der Tiroler Geschichte oder um den Verein von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes dazu ernannt werden.

Art. 6 – Aufnahmeverfahren

1. Um dem Verein beizutreten, hat der/die Bewerber/in mittels Formulars einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu stellen, dem die Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Mitgliedern obliegt. In dem Antrag muss sich der Antragsteller u. a. dazu verpflichten, die Vereinssatzung und die interne Geschäftsordnung vollinhaltlich zu akzeptieren, die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzuhalten und am Vereinsleben aktiv mitzuwirken.
2. Der Vorstand beschließt über Annahme oder Ablehnung des Mitgliedschaftsantrags innerhalb von neunzig Tagen ab Einreichung des Antrags.
3. Die Annahme des Antrags wird dem neuen Mitglied innerhalb von dreißig Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt; das neue Mitglied muss ins Mitgliederbuch eingetragen werden.
4. Die Ablehnung des Antrags durch den Vorstand muss begründet werden und ist dem Antragsteller innerhalb von dreißig Tagen schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) mit Stimmrecht an der Versammlung teilzunehmen; sie haben das aktive und das passive Wahlrecht;
 - b) über alle Tätigkeiten und Initiativen des Vereins informiert zu werden und daran teilzunehmen;
 - c) Einsicht zu nehmen in die Bücher des Vereins. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Vorstand einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Vorstand ermöglicht innerhalb von maximal fünfzehn Tagen die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Vereinssitz in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person.
2. Die Mitglieder haben ab ihrer Eintragung ins Mitgliederbuch Anspruch auf die Ausübung der Mitgliedsrechte, vorausgesetzt, dass sie ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) ihr Verhalten nach dem Geist und den Zielen des Vereins auszurichten, Ansehen und Ruf des Vereins zu schützen und seine Interessen nach Kräften zu fördern;

- b) die Satzung, etwaige interne Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;
 - c) den Mitgliedsbeitrag in der Höhe und in der Form zu entrichten, die jährlich vom Vorstand festgelegt werden. Davon ausgenommen sind Ehrenmitglieder.
4. Die Anteile und die Mitgliedsbeiträge sind weder übertrag- noch aufwertbar.

Art. 8 – Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:

- a) durch freiwilligen Austritt. Jedes Mitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- b) bei Nichtzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags innerhalb von einhundertachtzig Tagen ab Beginn des Geschäftsjahres oder von dreißig Tagen ab erfolgter Aufnahme in den Verein. Der Vorstand teilt diese Pflicht allen Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist mit, damit diese die Einzahlung vornehmen können. Das Mitglied, das seine Mitgliedschaft verliert, kann einen neuen Mitgliedschaftsantrag gemäß Art. 6 der vorliegenden Satzung stellen.

2. Ein Mitglied kann hingegen aus folgenden Gründen vom Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Verhaltens, das den Verein, dessen Ruf und Ansehen schädigt;
- b) wegen wiederholter Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung, aus der Geschäftsordnung oder aus den Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben;
- c) wegen der Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Vereins.

3. Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss muss begründet und der betroffenen Person schriftlich innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von dreißig Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der Mitgliederversammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird über die eingegangene Berufung entscheiden. Etwaige Berufungen müssen vor den anderen Entscheidungen auf der Tagesordnung behandelt werden. Das rekurrierende Mitglied hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt die Mitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds als ausgesetzt.

4. Das Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Kap. III

Bestimmungen zum Ehrenamt

Art. 9 – Ehrenamtlich Tätige und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Vereinsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt) ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.

2. Der Verein muss die ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder oder Nichtmitglieder), die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in ein eigenes Verzeichnis eintragen.
3. Der Verein muss für seine ehrenamtlich Tätigen weiters eine für die ehrenamtliche Tätigkeit geltende Unfall- und Krankenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschließen.
4. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vonseiten des/der Begünstigten. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Art. 10 – Ehrenamtlich Tätige und bezahlte Mitarbeiter/innen

1. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohnten Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in der der/die ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er/sie seine/ihre ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.
2. Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder in Anspruch.
3. Der Verein kann Personal aufnehmen oder die Mitarbeit von selbständig Erwerbstätigen oder andere Leistungen, auch die der eigenen Mitglieder, nur dann in Anspruch nehmen, wenn dies für die Ausübung der Tätigkeit im allgemeinen Interesse und zur Erreichung der Vereinsziele nötig ist. Die Anzahl der in der Vereinstätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer/innen darf nicht fünfzig Prozent der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen oder fünf Prozent der Mitgliederzahl überschreiten.

Kap. IV *Vereinsorgane*

Art. 11 – Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) zwei Rechnungsprüfer/innen.
2. Für die Wahl der Vereinsorgane dürfen keine Auflagen oder Beschränkungen vorgesehen werden; die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der möglichst freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

Art. 12 – Die Mitgliederversammlung: Zusammensetzung, Modalitäten der Einberufung und Funktionsweise

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, die den jährlichen Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben.
2. Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied per Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und

unterzeichnet werden und muss den Namen des vertretenen Mitglieds und der bevollmächtigten Person enthalten. Es sind bis zu drei Vollmachten je Mitglied zulässig.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Obmann/von der Obfrau des Vereins aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands mindestens einmal im Jahr zur Genehmigung des Jahresabschlusses einberufen. Die Versammlung kann weiters wie folgt einberufen werden:

- a) aufgrund eines begründeten Antrags der Mehrheit der Vorstandsmitglieder;
- b) aufgrund eines begründeten Antrags an den Vorstand, der von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterstützt wird.

In den unter a) und b) genannten Fällen muss der Obmann/die Obfrau die Mitgliederversammlung einberufen; die Versammlung muss innerhalb von sechzig Tagen ab dem Antrag stattfinden.

4. Die Einberufung muss schriftlich per Brief oder per E-Mail mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Versammlung an die Mitglieder verschickt werden. In der Einberufung sind Ort, Tag und Uhrzeit der ersten und der zweiten Einberufung sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben. Die zweite Einberufung muss mindestens vierundzwanzig Stunden nach der ersten Einberufung angesetzt werden.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau des Vereins bzw. in seiner/ihrer Abwesenheit der/die Vizeobmann/Vizeobfrau oder ein anderes im Rahmen der Mitgliederversammlung dazu bestimmtes Mitglied.

6. Die Diskussionen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll zusammengefasst, das vom Obmann/von der Obfrau und vom/von der Schriftführer/in unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinsitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung eingetragen.

Art. 13 – Ordentliche Mitgliederversammlung: Befugnisse und Quorum

1. Die ordentliche Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses;
- b) Genehmigung des Berichts des Obmanns/der Obfrau über die Vereinstätigkeit des Vorjahrs;
- c) Genehmigung des Rechnungsberichts des Kassiers/der Kassierin;
- d) Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer/innen;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten Jahres- und/oder Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms;
- g) Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- h) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer/innen;
- i) Entscheidung über Berufungen gegen den Vereinsausschluss;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands;
- k) Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung zur Satzung und anderer Reglements zur Funktionsweise des Vereins, die vom Vorstand ausgearbeitet werden;
- l) Beschlussfassung zur Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane im Sinne von Art. 28 des Kodex des Dritten Sektors und Einreichung der Haftungsklage gegen diese;

m) Beschlussfassung zu allen anderen auf der Tagesordnung angeführten Themen oder zu den Punkten, die ihr vom Vorstand oder von anderen Vereinsorganen zur Überprüfung vorgelegt werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend ist; in zweiter Einberufung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden – sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung – mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

4. Allfällige Ergänzungen zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Versammlung dem Obmann/der Obfrau schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 14 – Außerordentliche Mitgliederversammlung: Befugnisse und Quorum

1. Die außerordentliche Versammlung ist zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen;
- b) die Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

2. Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung: in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend ist; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

Art. 15 – Die Mitgliederversammlung: Abstimmungsregeln

1. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die im Mitgliederbuch eingetragen sind, sofern sie den jährlichen Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben.

3. Abstimmungen finden in der Regel offen statt; eine geheime Abstimmung muss von mindestens einem Zehntel der Anwesenden beantragt werden. Die Wahl zur Besetzung der Vereinsämter und Abstimmungen, die Personen betreffen, erfolgen geheim.

Art. 16 – Der Vorstand: Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins; er wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt, die den Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann je nachdem, was von der Versammlung bei der Ernennung und bei den späteren Wahlen festgelegt wird, zwischen drei und sieben variieren.

2. Voll oder beschränkt entmündigte Personen, Konkurschuldner oder Personen, die zu einer Strafe verurteilt wurden, die, auch nur zeitweise, den Ausschluss von öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt, können nicht zum Vorstandsmitglied gewählt werden, und verlieren, wenn sie bestellt werden, ihr Amt.

3. Die Vorstandsmitglieder bleiben für drei Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Mindestens vierzehn Tage vor dem Mandatsende beruft der Obmann/die Obfrau die Mitgliederversammlung für die Wahl des neuen Vorstands ein.

Art. 17 – Der Vorstand: Regeln für die Einberufung, Funktionsweise und Abstimmung

1. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau immer dann einberufen, wenn er es für zweckmäßig hält oder wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder dies beantragen.
2. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung, die den Vorstandsmitgliedern mindestens sieben Tage vor dem Tag der Vorstandssitzung zugehen muss. In der Einberufung sind Ort, Tag, Uhrzeit sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben.
3. Wenn an der Vorstandssitzung alle Vorstandsmitglieder teilnehmen, hat die Sitzung auch dann ihre Gültigkeit, wenn keine formelle Einberufung erfolgt ist oder die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten wurde.
4. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann/die Obfrau bzw. in seiner Abwesenheit der Vizeobmann/die Vizeobfrau; in Abwesenheit beider führt ein anderes aus den Reihen der anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmtes Mitglied den Vorsitz.
5. Die Sitzungen des Vorstands sind ordnungsgemäß konstituiert, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Vollmachten sind nicht zulässig.
6. Die Abstimmung erfolgt offen mit Ausnahme der Abstimmungen, die Personen betreffen; für diese Fälle wird eine geheime Stimmabgabe vorgesehen.
7. Über die Vorstandssitzung wird ein eigenes Protokoll verfasst, das vom Obmann/von der Obfrau und vom/von der Schriftführer/in unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands eingetragen.

Art. 18 – Befugnisse des Vorstands

1. Der Vorstand hat umfassende Kompetenzen für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftsführung des Vereins; insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung des Jahresabschlusses, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist;
 - b) Ausarbeitung eines Jahres- und/oder Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms, das der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist;
 - c) Ernennung des Obmanns/der Obfrau, des Vizeobmanns/der Vizeobfrau, des/der Schriftführers/Schriftführerin und des Kassiers/der Kassierin des Vereins;
 - d) Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein und über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Ausarbeitung von etwaigen internen Geschäftsordnungen zur Funktionsweise des Vereins, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
 - f) Entscheidung über den jährlichen Mitgliedsbeitrag und dessen Höhe;
 - g) Beschlussfassung über die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - h) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- i) Entscheidung über etwaige Arbeitsverhältnisse mit unselbständig beschäftigten Arbeitnehmern sowie über die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und externen Beratern;
- j) Bestätigung oder Ablehnung der vom Obmann/von der Obfrau ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;
- k) Führung der Vereinsbücher;
- l) Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die der hauptsächlich und im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit und insgesamt zur Erreichung der Vereinsziele dienlich sind;
- m) Genehmigung aller anderen Maßnahmen, die dieser Satzung oder den internen Geschäftsordnungen zufolge dem Vorstand zugewiesen werden;
- n) Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind.

2. Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis einräumen, bestimmte Rechtshandlungen oder Arten von Rechtshandlungen im Namen und auf Rechnung des Vereins vorzunehmen.

3. Der/die Schriftführer/in und der Kassier/die Kassierin führen die Vereinsbücher und jene Aufgaben aus, die ihnen vom Vorstand oder vom Obmann/von der Obfrau übertragen werden.

Art. 19 – Der Obmann/die Obfrau: Befugnisse und Amtsdauer

1. Der Obmann/die Obfrau ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereins, er/sie vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht.

2. Der Obmann/die Obfrau wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ernannt.

3. Der Obmann/die Obfrau kann vom Vorstand nach denselben Modalitäten abberufen werden, die für seine Wahl vorgesehen sind.

4. Der Obmann/die Obfrau verliert sein Amt durch Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist.

5. Der Obmann/die Obfrau trägt die allgemeine Verantwortung für die Leitung und die erfolgreiche Entwicklung des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er/sie unterzeichnet die Schriftstücke und Dokumente, die den Verein sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten verpflichten;
- b) er/sie sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
- c) er/sie genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie innerhalb von dreißig Tagen dem Vorstand zur Bestätigung vor;
- d) er/sie beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt darin den Vorsitz.

6. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Obmann/die Obfrau vom Vizeobmann/von der Vizeobfrau ersetzt. Wenn auch der Vizeobmann/die Vizeobfrau abwesend oder verhindert ist, überträgt der Vorstand diese Aufgabe ausdrücklich einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 20 – Gründe für das Ausscheiden aus dem Vorstand und Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern

1. Das Amt des Vorstandsmitglieds endet aus folgenden Gründen:

- a) Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist;
- b) Abberufung durch die ordentliche Mitgliederversammlung;
- c) nachträglicher Eintritt von Unvereinbarkeitsgründen laut Art. 16, Abs. 2 der vorliegenden Satzung;
- d) Verlust der Mitgliedschaft nach Eintritt eines oder mehrerer der Gründe, die in Art. 8 der vorliegenden Satzung genannt sind.

2. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe aus dem Amt aus, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung anhand der Liste der Nichtgewählten, die im Rahmen der letzten Vorstandswahl erstellt wurde, oder durch Kooptieren eines oder mehrerer wählbarer Vereinsmitglieder. Die nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt, die über ihre Bestätigung im Amt entscheiden muss. Wenn sie bestätigt werden, bleiben sie bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt. Erfolgt keine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, wird eine Neuwahl vorgenommen. Die auf diese Weise nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt.

3. Scheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder aus dem Amt, endet damit die Amtszeit des gesamten Vorstands. Der Obmann/die Obfrau oder ersatzweise das dienstälteste Vorstandsmitglied muss die ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von dreißig Tagen ab Ende der Amtszeit für die Neuwahl des Vorstands einberufen. Bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder bleiben die ausgeschiedenen Mitglieder für die ordentliche Geschäftsführung im Amt.

Art. 21 – Die Rechnungsprüfer/innen

1. Die beiden Rechnungsprüfer/innen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt, sie können wiedergewählt werden. Ihnen obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

2. Das Amt des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin endet aus folgenden Gründen:

- a) Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist;
- b) Abberufung durch die ordentliche Mitgliederversammlung;
- c) nachträglicher Eintritt von Unvereinbarkeitsgründen laut Art. 16, Abs. 2 der vorliegenden Satzung;
- d) Verlust der Mitgliedschaft nach Eintritt eines oder mehrerer der Gründe, die in Art. 8 der vorliegenden Satzung genannt sind.

Art. 22 – Haftung der Vereinsorgane

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften neben dem Verein selbst auch persönlich und als Gesamtschuldner die Personen, die im Namen und auf Rechnung des Vereins gehandelt haben.

2. Die Vorstandsmitglieder haften im Sinne der geltenden Bestimmungen gegenüber den Mitgliedern und Dritten.

Kap. V *Vereinsbücher*

Art. 23 – Vereinsbücher und Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen

1. Der Verein ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:
 - a) Mitgliederbuch;
 - b) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands.
2. Der Verein muss ein Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen führen.

Kap. VI *Bestimmungen zum Vereinsvermögen und zum Jahresabschluss*

Art. 24 – Zweckbestimmung des Vereinsvermögens und Gemeinnützigkeit

1. Das Vereinsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet.
2. Die – auch indirekte – Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen jeglicher Bezeichnung an die Mitglieder, an Vorstandsmitglieder und an Mitglieder von anderen Vereinsorganen, auch bei einem Austritt oder in allen anderen Fällen, in denen eine Einzelperson ihre Vereinsmitgliedschaft auflöst, ist untersagt.

Art. 25 – Geldmittel

1. Der Verein bezieht die Geldmittel für die Organisation des Vereins und für die Ausübung der eigenen Tätigkeit aus folgenden Quellen:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) öffentliche Beiträge, Beiträge von Privatpersonen;
 - c) testamentarische Schenkungen und Nachlässe;
 - d) Vermögenserträge;
 - e) Sammlung von Geldmitteln;
 - f) Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;
 - g) Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten nach Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;
 - h) alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

Art. 26 – Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Am Ende jedes Geschäftsjahres muss der Vorstand den Jahresabschluss erstellen, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Letztere muss innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen werden, auf jeden Fall aber rechtzeitig, um eine Genehmigung des Jahresabschlusses innerhalb 30. Juni zu gewährleisten.
3. Der Jahresabschluss muss in den acht Tagen vor der zu seiner Genehmigung einberufenen Mitgliederversammlung am Vereinssitz hinterlegt werden; auf schriftliche Anfrage kann jedes Mitglied Einsicht nehmen in das Dokument.

Kap. VII

Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens

Art. 27 – Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens

1. Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung – sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung – mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder beschlossen.
2. Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das – nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung – anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Mitgliederversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen – wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben – an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.

Kap. VIII

Schlussbestimmungen

Art. 28 – Verweisbestimmung

1. Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und – soweit vereinbar – das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.